

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 4 (1924-1925)
Heft: 3

Artikel: Wissenschaft und Industrie beim Völkerbund
Autor: Aumund, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nichts verneint, nichts vermischt. Ja, und dann kehrt plötzlich unscheinbar das Ewige wieder, nicht als fortreisender unendlicher Strom, nicht als mystisches Dunkel, sondern als helles, ruhendes Zeitloses, ohne Pathos, ganz sachlich. Nichts, weder das Seelische, noch das Dingliche, weder das Ewige noch das Vergängliche, wird besonders unterstrichen. So wie es ist, wird es genannt. Wenn man die ersten Widerstände gegen diese Philosophie, die nicht Unterhaltung oder Trost, sondern Wissenschaft in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes sein will, überwunden hat und durchgedrungen ist, merkt man, daß die Welt sich erneuert hat und wieder feste, jugendliche Konturen zeigt.

Wissenschaft und Industrie beim Völkerbund.

Von J. Numund, Zürich.

I.

Es ist eine lebhafte Bewegung entstanden, der notleidenden Wissenschaft aufzuhelfen. Die Helferin soll die Industrie sein, welche die Ergebnisse der Forschung und der Entdeckungen anwendet. Da der Völkerbund die Bewegung nun aufgenommen hat, ist sie zu einer internationalen Angelegenheit geworden. Ein Projekt der Kommission für geistige Zusammenarbeit liegt nun den Regierungen vor, und es ist zu hoffen, falls sich ein praktisch anwendbares Resultat ergeben sollte, daß dann auch die ja von allen am schwersten leidende deutsche Wissenschaft einigen Nutzen daraus ziehen wird.

Da die Bewegung nicht nur die zwei hauptbeteiligten Kreise angeht, sondern mehr oder weniger auf die Gesamtheit zurückwirken kann, ist es wohl an der Zeit, darauf etwas näher einzugehen. Um ein möglichst klares Urteil zu gewinnen, ist es notwendig, die Entstehungsgeschichte des Projektes kurz darzulegen. Das internationale Bureau für gewerbliches Eigentum in Bern veröffentlichte in den Nummern 6 vom Jahre 1922 und 8 bis 11 vom Jahre 1923 der *Propriété Industrielle* eine Reihe ausführlicher Studien hierüber, auf welche ich hiermit verweise und mich hauptsächlich stütze.

Die Bewegung entstand in Frankreich und bildete einen Teil der allgemeinen Bewegung zur Hebung der intellektuellen Klasse, welche seit dem Kriege Gefahr läuft, zwischen den Mühlsteinen der Industrie einerseits und der organisierten Handarbeit anderseits erdrückt zu werden. Den direkten Anstoß gab das am 20. Mai 1920 angenommene Gesetz, welches den bildenden Künstlern für die Zeit ihres Lebens und den Nachkommen während fünfzig Jahren nach dem Tode des Künstlers eine Rente an den Preissteigerungen gewährt, welche ihre Werke bei öffentlichen Handänderungen nach und nach erfahren, sodaß die Künstler einen Anteil an dem wirklichen Wert ihrer Werke erhalten. Dies Recht

wurde kurz Folgenrecht (*droit de suite*) oder Autorrecht der Künstler genannt.

Der Publizist Lucien Klotz, Sekretär des Komitees des Autorrechts der Künstler, wollte auch die infolge des Patentgesetzes von 1844 ungünstige Lage der Erfinder und der von allem Schutz ausgeschlossenen Entdecker verbessern. Er fand es ungerecht, daß die Erfinder nur für die kurze Dauer eines Patentess aus ihren Erfindungen Nutzen ziehen können, während die Industrie sich daran dauernd bereichere; und daß anderseits ein Gelehrter, der eine wichtige Entdeckung mache, ein neues Prinzip erfinde, welche sich nicht sofort in eine materielle Anwendung überführen lasse, kein Patent erhalten könne, und somit keinen Vorteil aus seiner Arbeit ziehe. Er laufe Gefahr, arm zu sterben, während diejenigen, die die Folgen seiner Entdeckung industriell ausnützen, sich bereichern.

Eine von Klotz im Bureau des „Journal“, dessen Mitarbeiter er war, einberufene Versammlung hervorragender Gelehrter formulierte folgende Wünsche: 1. Daß der Erfinder, der sein Patent aus irgendwelchem Grunde verliere, ein Folgenrecht haben solle für eine festzusetzende Zeit. 2. Es sei dem Urheber einer wissenschaftlichen Entdeckung ein neues zu definierendes Recht zu gewähren, wenn er in der Folge nachweisen könne, daß die Entdeckung die Veranlassung zu einer Erfindung gemäß dem Patentgesetz von 1844 gegeben habe. Eine vom Syndikat französischer Erfinder einberufene Versammlung vom 29. November 1922 im großen Amphitheater der Sorbonne, an der zahlreiche prominente Gelehrte, Juristen und Politiker teilnahmen, und welche auch wegen verschiedener recht konfusier Resolutionen berühmt geworden ist, sowie eine solche der „Confédération des Travailleurs Intellectuels“ (C. T. I.) führten dann dazu, daß das Mitglied der Kammergruppe der C. T. I., der bedeutende Gelehrte Professor Joseph Barthélemy, der Abgeordnetenammer einen von ihm redigierten Gesetzentwurf unterbreitete, der in der Sitzung vom 4. April 1923 an die Kommission für zivile und kriminelle Gesetzgebung überwiesen wurde.

Der mit einer ausführlichen und interessanten Motivierung versehene Gesetzentwurf hat folgenden Inhalt: Er schafft den Begriff des wissenschaftlichen Eigentums und versucht eine Verbesserung des Patentgesetzes von 1844. Der erste Artikel lautet:

Jede neue Entdeckung oder Erfindung, welcher Natur sie auch sei, gewährt deren Urheber unter den Bedingungen und für die Zeit, welche hiernach festgelegt werden, ein Forderungsrecht auf Abgaben an alle diejenigen, die daraus einen industriellen Nutzen ziehen. Die weiteren Artikel sagen: Die Erfüllung von Formalitäten ist nicht erforderlich für die Entstehung des Rechtes der Forderung, sie gilt dann aber erst vom Tage der Geltendmachung ab. Ist die Entdeckung oder Erfindung nach dem Gesetz von 1844 nicht patentfähig, so kann der Urheber ein Prinzip- oder Körper-Patent erhalten und dann gilt das Forderungsrecht vom Tage der Anmeldung des Patentess ab. Ein solches Patent gewährt deren Inhaber kein ausschließliches Ausübungsrecht, sondern das Recht

der obligatorischen Lizenzerteilung. — Das wissenschaftliche Eigentum dauert während des Lebens und für die Nachkommen fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers. — Bei mangelndem Übereinkommen bestimmen die Gerichte die Höhe der Forderungen. Art. 7 lautet: Nach Aufhören eines Erfindungspatentes gemäß dem Gesetze von 1844, aus welchem Grunde dies auch sei, erhält der Urheber der patentiert gewesenen Erfindung auf sein Verlangen ein *Urheberpatent*, welches ihm die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Vorteile gewährt. — Die weiteren Artikel befassen sich mit weiteren Änderungsvorschlägen des Patentgesetzes von 1844. Es soll z. B. nur der wahre Erfinder zur Anmeldung berechtigt sein; das Patent soll 25 Jahre dauern, wegen Ausübungsmangels darf kein Patent gelöscht werden, wenn deren Inhaber es für fünf Jahre zu obligatorischer Lizenz zur Verfügung stellt, endlich soll kein Patent wegen vorheriger Veröffentlichung des Erfinders selbst nichtig erklärt werden können.

Diese kurze Inhaltsangabe des Projektes Barthelemy zeigt die Absicht des Verfassers, sowohl den Entdeckern als auch den Erfindern ein Urheberrecht ähnlich dem der Künstler und Schriftsteller zuzusprechen. Das Projekt hat einer regen Diskussion gerufen, enthusiastische Zustimmung, aber auch schärfste Ablehnung erfahren. Sein Verfasser wurde aber aufgefordert, seine Gedanken vor einer von der Völkerbundskommission für geistige Zusammenarbeit ernannten Subkommission unter dem Vorsitz von Professor Bergson zu vertreten. In ihrem Bericht vom 24. August hat die Kommission das Prinzip selbst als eigenes angenommen und erklärt, im Gebiete der wissenschaftlichen Entdeckungen habe die Idee selbst ein Recht auf Schutz und nicht nur ihre Anwendungen.

Die C. I. J. prüfte nun die Frage von neuem und, nachdem Barthelemy nochmals angehört worden, führten die weiteren Beratungen zu einem neuen Entwurf, wobei die Sektion der Biologen der C. I. J. ihren Einfluß geltend machte. Die Verfasser dieses Vorprojektes waren der Mediziner Roger Dalimier und der Advokat Louis Gallie, welche das Projekt Barthelemy scharf kritisierten. Der neue Text wich von dem letzteren ganz wesentlich ab. Er ließ das Patentgesetz ganz unberücksichtigt und stellte das Recht der Entdecker rein auf die Basis des Urheberrechtes der Schriftsteller und Künstler. Die wichtigsten Bestimmungen sind kurz folgende:

Art. I. Die Urheber wissenschaftlicher Entdeckungen und Erfindungen genießen während ihres Lebens das ausschließliche Recht, aus ihren Entdeckungen und Erfindungen Nutzen zu ziehen... (Der Rest des Artikels regelt das Verhältnis von Angestellten.) — Art. II. Schutzfähig nach diesem Gesetz sind die Entdeckungen, d. h. die Beweise der Existenz bisher unbekannter Prinzipien, Körper, Kräfte, Eigenschaften lebender Wesen und der Materie, und die Erfindungen, d. h. die Schöpfungen des Geistes, bestehend in Methoden, Apparaten, Produkten, Kombinationen von Produkten, welche bisher unbekannt waren, und im allgemeinen alle neue Anwendungen von Entdeckungen und Erfindungen.

— Weitere Artikel besagen: Die Entstehung des Rechtes wird durch genügende Veröffentlichung begründet; die Benutzung des Namens der Urheber oder ihrer Veröffentlichungen zu kommerziellen und Reklamezwecken ist ohne Einwilligung des Urhebers verboten. Die Urheber können keine Einwendung erheben gegen industrielle oder kaufmännische Ausübung neuer Anwendungen ihrer Entdeckungen oder Erfindungen, sie behalten aber das Urheberrecht an den Ausführungen, die aus ihren Entdeckungen oder Erfindungen hervorgehen. Bei mangelnder gütlicher Vereinbarung ist der Betrag der Abgaben durch die bürgerlichen Gerichte zu bestimmen. — Art. VI. Die Urheber ... können sich in ihrem Verkehr mit den Ausübenden durch Berufsgruppen vertreten lassen, welche an ihrer Stelle den Verkauf überwachen und die Abgaben einziehen. Sie können diese Berufsgruppen auch als souveräne Schiedsrichter wählen zur Festsetzung der Höhe der Abgaben in Fällen, wie im vorhergehenden Artikel vorgesehen. — Art. VII. Die Rechtsnachfolger der Urheber ... genießen dieselben Rechte während einer Periode von 50 Jahren von dem Tage der Veröffentlichung an gerechnet. — Die Art. VIII bis XI regeln die Verhältnisse von therapeutischen und pharmazeutischen Erfindungen, von solchen, die der Staat als im öffentlichen Interesse notwendig erklären kann und für welche an verschiedene Fabrikanten Ausübungsrechte bewilligt werden müssen; vom Verbot der Einfuhr; von Strafen etc.

Der leitende Gedanke dieses Vorprojektes Dalimier und Gallie ist der: Der Mensch ist völlig Herr und Eigentümer der Schöpfungen seiner Gedanken und der Ideen, die sich daraus entwickeln oder ergeben. Dies Prinzip des wissenschaftlichen Eigentums mußte bejaht werden, um als Basis für die Organisation des Schutzes der Entdeckungen und Erfindungen dienen zu können, auf welcher das Projekt aufgebaut ist. Konsequenterweise verlangen die Verfasser desselben auch das ausschließliche Recht der Entdecker, den Nutzen zu ernten. Von da ist es denn auch nur ein kleiner Schritt zu der Forderung, die Vertreter der Urheber, also eine Partei, als souveräne Schiedsrichter zur Bestimmung der Abgaben zu bestellen.

Die *Propriété Industrielle* unterzieht die beiden Projekte von Barthelemy und von Dalimier und Gallie einer gründlichen Kritik und kommt zu dem Schluß, daß beide nicht als Basis für das neue Recht dienen können. Das Ganze könne von gefährlichem Einfluß auf die Allgemeinheit sein. Auch französische Spezialisten des gewerblichen Rechtsschutzes lehnen die Projekte ab. Fernand-Jacq, der auch schon die Beschlüsse der Sorbonne-Versammlung heißend kritisierte, ruft in der *Revue générale de l'électricité* die Öffentlichkeit zur Wachsamkeit auf gegen diese Erzeugnisse, die er sentimental und übereilt nennt. Er sieht eine nicht unerhebliche Preiserhöhung in dem Lande voraus, welches die Initiative dieser Gesetzgebung ergreift, und verlangt gründliche Beratung und Verhandlung an internationalen Kongressen, sowie durch das internationale Bureau in Bern. Auch Taillefer hat sich gegen die Projekte geäußert. Ihm gegenüber wies Klotz als einer der Ini-

tianten auf die großen Gelehrten, Juristen und Deputierten hin, welche die Bewegung zu der ihrigen gemacht haben.

Die Basis für die beiden Vorschläge bildet das Urheberrecht, an welchem Barthélemy auch die Inhaber gewöhnlicher Patente teilnehmen lassen will. Dalimier und Gallie dagegen wollen auch Verfahren, Apparate, Produkte und Kombinationen von Produkten, kurz alle Anwendungen neuer Entdeckungen und Erfindungen ihrem neuen Recht unterstellen. Die Dauer des Schutzes ist etwas kürzer vorgesehen, als bei Barthélemy.

Nun ist zu beachten, daß Apparate und Verfahren zur Erzeugung von Produkten fast in allen Staaten unter Patent gestellt werden können. Diese sind also nicht schutzlos, wenn auch nur für die kurze Dauer eines Erfindungspatentes von 15 bis 20 Jahren. Scheiden wir diese aus, so bleiben die rein wissenschaftlichen Entdeckungen, die im Patentschutz keinen Platz finden, die aber in der Folge zu ausführbaren Erfindungen Anstoß geben, oder sonst in irgend einer Form in der Industrie Anwendung finden. (Unerfindlich ist vorläufig, wie Eigenschaften an lebenden Wesen und der Materie unter Monopol gestellt werden sollen.)

Ist nun die Basis des Urheberrechtes für eine Entdeckung, für eine Idee, ein Prinzip, mit allen sich daraus ergebenden Folgerungen zulässig? Das bestehende Urheberrecht schützt nur *tatsächliche Schöpfungen* des Geistes, die der Öffentlichkeit in einer ganz bestimmten, für immer festgelegten Form übergeben wurden, und die einzig der jeweilige Urheber in dieser besonderen Form zu schaffen vermochte. Es legt aber dem weiteren Schaffen in Kunst und Literatur keinerlei Schranken auf. Niemals kann ein Prinzip Gegenstand des Urheberrechtes sein, wie etwa der Aufbau einer Symphonie in der Folge der Sätze, ein bestimmter Stil, die Art von Rahmenerzählungen oder eine Art zu malen *z.*

Ganz anders verhält es sich aber bei Entdeckungen. Sie bilden keine Schöpfung des Geistes des Urhebers und bestehen nicht in einer besonderen Form, sind auch ebenso wenig für immer festgelegt, denn sie ändern sich meist mit zunehmender Erkenntnis und hinzukommenden Neuentdeckungen. Gewiß hat das Ehepaar Curie mit der Entdeckung des Radiums der Menschheit eine unschätzbare Wohltat erwiesen; sie haben aber das Radium nicht selbst erschaffen. Es bestand vor ihrer Entdeckung und es ist wohl möglich, ja, nach der Entdeckung Bequerels sogar wahrscheinlich, daß es auch einmal von einem anderen Forscher entdeckt worden wäre. Ist das Radium nun das Eigentum der Frau Curie? Lassen sich die „Eigenschaften oder Wirkungen der Materie“ Radium unter Monopol stellen? Eines Körpers, der, wenigstens in Spuren oder seinen Emanationen, sozusagen in der ganzen Natur vorhanden ist? Läßt es sich denken, daß die jetzt schon so vielen Anwendungen, die sich wohl sehr vermehren werden, noch fünfzig Jahre nach dem (hoffentlich noch recht lange ausstehenden) Ableben der Frau Curie von einer Bewilligung oder einer Abgabe an die Erben abhängig

gemacht werden sollte? Welch ein Rattenkönig von Prozessen möchte daraus entstehen. Gewiß könnte ein bestimmtes Darstellungsverfahren unter Patentschutz gestellt werden, nicht aber der Stoff selbst. Ein Monopol auf den Stoff oder ein Körperpatent für die lange Dauer des Urheberrechtes würde alle Verbesserungsversuche des Darstellungsverfahrens von anderer Seite brach legen.

Andererseits ist auch nicht immer festzustellen, wer der eigentliche Entdecker ist. Wer war der Entdecker der elektrischen Wellen, Faraday, der den Gedanken zuerst aussprach und teilweise bewies, Maxwell, der ihn theoretisch begründete, oder Herz, der ihn in genialen Experimenten bewies und ausbaute, der aber die Möglichkeit der ihm vorgeschlagenen Anwendung zu drahtloser Telegraphie bezweifelte?

Dies Beispiel zeigt, wie auch die Folge Röntgen-Bequerel-Curie, wie alle menschliche Tätigkeit und Forschung mit der Vergangenheit und der Umwelt verkettet ist, sodaß niemand ganz mit Recht sagen kann, er sei der alleinige Herr und Eigentümer seiner Ideen oder Entdeckungen. Das gleiche kann man natürlich auch von Erfindungen sagen, und auch aus diesem Grunde ist die Dauer des Schutzes eine begrenzte. Die Erfindung schafft aber wirklich Neues, bisher in der Natur nicht Vorhandenes, wenn sie auch bekannte Elemente verwendet. Sie gibt kein Monopol auf Naturgesetze oder Naturkräfte, sondern lediglich auf ganz bestimmte Anwendungen derselben zu einem ganz bestimmten Zweck und in einer für die Industrie verwendbaren Form. Die Entdeckungen Herz's mußten erst durch zahlreiche Erfindungen für die praktische Anwendung nach und nach ausgebaut werden, um ihren heutigen Riesenerfolg zu ermöglichen. Hätte Herz ein noch bis 1944 dauerndes Monopol seiner Ideen besessen, so ist wohl fraglich, ob die Versuche Marconis und die weiteren Erfindungen möglich geworden wären. Ein Monopol der Idee hindert oder verzögert eine weitere Ausbildung derselben und ihre industrielle Auswirkung.

So sehen wir, daß das Urheberrecht eine untaugliche Basis für den Schutz wissenschaftlicher Entdeckungen bildet. Leider aber ist nun das vom Völkerbundsrat vorgelegte Projekt einer internationalen Konvention vollkommen auf dieser Basis aufgebaut.

Das Projekt wurde ausgearbeitet von Senator Ruffini, Professor der Universität Turin, der Mitglied der schon erwähnten Unterkommision für geistiges Eigentum der Kommission für geistige Zusammenarbeit war, und wurde von ihm der letztgenannten Kommission in der Sitzung vom 26. Juli 1923 vorgelegt. Es war von einer ausführlichen Denkschrift begleitet, welche sich auch mit den möglichen Einwendungen befaßt, sie aber doch eigentlich recht summarisch und ohne überzeugende Beweisgründe ablehnt oder widerlegt. Die Kommission für geistige Zusammenarbeit übernahm das Projekt Ruffini und übergab es dem Völkerbundsrat, der es seinerseits annahm. In der Sitzung vom 15. September 1923 der 5. Kommission der Versammlung des Völkerbundes wurde nun beschlossen, das Projekt den beteiligten Regierungen zu übermitteln mit der Bitte, dem Sekretariat des Völkerbundes ihre An-

sichten darüber mitzuteilen, damit die Kommission für geistige Zusammenarbeit event. ein definitives Projekt ausarbeiten könne.

Das Völkerbunds-Projekt

hat kurz folgenden Inhalt:

Erster Artikel: Die vertragschließenden Staaten bilden eine Union für den Schutz des Rechtes der Urheber über ihre wissenschaftlichen Entdeckungen und Erfindungen.

Art. 2. Die Urheber wissenschaftlicher Entdeckungen oder Erfindungen genießen das ausschließliche Recht, aus ihren Entdeckungen oder Erfindungen Nutzen zu ziehen.

Art. 3. Schutzfähig nach dieser Übereinkunft sind die Entdeckungen, d. h. die Darstellung und der Nachweis der Existenz bisher unbekannter Gesetze, Prinzipien, Körper, Kräfte oder Eigenschaften lebender Wesen oder der Materie; und die Erfindungen, d. h. die Schöpfungen des Geistes, bestehend in bisher unbekannten Verfahren, Apparaten, Produkten und Kombinationen von Produkten, und im Allgemeinen alle neuen Anwendungen von Entdeckungen oder Erfindungen, deren speziell wissenschaftlicher Charakter sie von dem Schutz der Werke der Industrie, der Kunst und der Literatur ausschließt.

Art. 4. Die Dauer des gemäß der Übereinkunft gewährten Schutzes ist während des Lebens des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode.

Art. 5. Die Urheber der Entdeckungen oder Erfindungen gemäß der Übereinkunft können keinen Widerspruch erheben gegen die industrielle oder kommerzielle Ausbeutung neuer Anwendungen ihrer Entdeckungen oder Erfindungen, sie behalten aber das Urheberrecht über solche Ausbeutungen. Sie haben demgemäß das Recht, eine Abgabe zu verlangen, deren Höhe durch Vereinbarung, oder bei Mangel einer solchen, durch die Gerichte bestimmt wird. — Das Recht kann nur entstehen, wenn die industrielle oder kommerzielle Ausbeutung eine Folge der Entdeckung oder Erfindung ist, nicht aber, wenn diese nur die wissenschaftliche Erklärung einer bereits vorher praktisch angewandten Ausführung ist.

Art. 6. Jeder der vertragschließenden Staaten kann Erfindungen oder Entdeckungen als im öffentlichen Interesse notwendig erklären. Dies Recht jedes Staates bezieht sich nur auf die eigenen Angehörigen, außer im Falle, daß die teilnehmenden Staaten eine Vereinbarung zur Ausdehnung der Rechte auf die Länder der Union treffen. — Der Urheber der Entdeckung ist gehalten, um eine genügende Versorgung der Öffentlichkeit zu ermöglichen, die erforderlichen Lizenzen zu erteilen, unter der Bedingung für die verschiedenen Fabrikanten, ihm das Urheberrecht gemäß Art. 5 zu gewähren.

Die weiteren Bestimmungen der 23 Artikel des Projektes betreffen u. a. die Entstehung des Rechtes durch genügende Veröffentlichung, durch Hinterlegung in einem Umschlage System „Soleau“ beim internationalen Bureau in Bern oder durch ein Prinzipien-Patent. Weiter die Erfindungen betr. die Therapeutik, die Entscheidungen über angefochtene Priorität durch Gerichte und Schiedsgerichte. Über letztere sind

ausführliche Bestimmungen aufgestellt; die Urheber können sich durch akademische oder berufliche Körperschaften vertreten lassen, welche auch an ihrer Statt die Verkäufe und den Eingang der Abgaben überwachen können. Dann wird bestimmt, daß Streitigkeiten betr. die Auslegung der Übereinkunft durch das ständige internationale Gericht entschieden werden sollen. Weiter wird bestimmt über Revisionskonferenzen, den Anschluß weiterer Staaten und die Ausübung der Übereinkunft durch das internationale Bureau in Bern.

Wie ersichtlich, hat das Völkerbundsprojekt das Vorprojekt Dalimier und Gallie, sowie etwas von Barthelemy einfach übernommen und nur in die Form der internationalen Konvention gebracht. Das einseitige Schiedsgericht wurde beseitigt, dafür aber die Dauer auf die längere des Projektes Barthelemy, auf 50 Jahre nach dem Tode, erstreckt. — Mit bemerkenswerter Kühnheit wird hier also allen anderen Regierungen und Staaten zugemutet, eine Gesetzgebung nach französischen Projekten einzuführen, die selbst in Frankreich von Sachkundigen scharf angegriffen wurden und sich erst dort nicht durchzusetzen vermochten; die noch keinerlei Probe auf die Möglichkeit der Durchführung bestanden hat; die nicht nur für die Industrie von verhängnisvollen Folgen sein würde, sie hemmen und die Auswirkung der Entdeckungen hindern oder verzögern und damit auch der Wissenschaft nicht nützen würde, sondern auch auf die Allgemeinheit vertuernd und schädlich wirken müßte. (Schluß folgt.)

Zur Würdigung der schweizerdeutschen Mundartdichtung.*)

Von

Otto v. Greyerz.

Dem ausländischen Freund und Kenner unseres schweizerischen Schrifttums ist in der Regel die schweizerdeutsche Mundartdichtung eine ebenso unbekannte Gegend als dem die Schweiz bereisenden Touristen die stille Berg- und Hügelwelt des Mittellandes. Hier wie dort sind es die weithin berühmten Höhepunkte, die den Fremden anlocken und fesseln; kaum findet er Zeit und Anreiz, jene vorgelagerten Stufen, auf deren breitem Gefüge sich die Gipfel erheben, mit oberflächlichem Blick zu streifen. Leicht möchte sich da einer einbilden, die deutschschweizerische Literatur zu kennen, wenn er mit Gotthelf, Keller und Meyer vertraut

*) Unter den angekündigten Bändchen der bekannten Reihe „Die Schweiz im deutschen Geistesleben“, herausgegeben von Prof. H. Mahnc und verlegt bei H. Haessel, findet sich auch eines mit dem Titel „Die Mundartdichtung der deutschen Schweiz, geschichtlich dargestellt von O. v. Greyerz“. Das Bändchen ist bereits im Saß. Die obigen Ausführungen, für diesen Abdruck etwas erweitert, bilden den wesentlichen Bestandteil der Einleitung.